

# **BGer 1B\_500/2020 vom 25. November 2020**

Bundesgericht, 2020-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_500\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_500_2020)

FR: TF 1B\_500/2020 du 25 novembre 2020

IT: TF 1B\_500/2020 del 25 novembre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein letztinstanzlicher kantonaler Entsiegelungsentscheid ( Art. 80 Abs. 2 Satz 3 BGG i.V.m. Art. 248 Abs. 3 StPO ). Zu prüfen ist, ob die weiteren gesetzlichen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind ( Art. 78 ff. BGG ). Nach Art. 42 Abs. 1 BGG muss ein Beschwerdeführer die Tatsachen darlegen, aus denen sich seine Beschwerdeberechtigung ergibt, sofern diese nicht offensichtlich gegeben ist ( BGE 141 IV 289 E. 1.3 S. 292 mit Hinweisen).

Beim angefochtenen Entsiegelungsentscheid handelt es sich um einen Zwischenentscheid. Dieser kann gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nur mit Beschwerde in Strafsachen angefochten werden, wenn dem Beschwerdeführer dadurch wegen eines Eingriffs in seine rechtlich geschützten Geheimnisinteressen ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht.

Der Beschwerdeführer ist gemäss dem angefochtenen Entscheid Mitglied des Verwaltungsrats der C.\_\_\_\_\_ AG in Liquidation und der D.\_\_\_\_\_ AG in Liquidation sowie Geschäftsführer der E.\_\_\_\_\_ GmbH in Liquidation und der F.\_\_\_\_\_ GmbH in Liquidation. Der Tatverdacht ergebe sich unter anderem aus der mit diesen Ämtern verbundenen Verantwortlichkeit.

Der Beschwerdeführer führt nicht als Vertreter dieser Gesellschaften oder der B.\_\_\_\_\_ GmbH (in deren Räumlichkeiten die gesiegelten Unterlagen sichergestellt worden seien) Beschwerde, sondern als Privatperson. Dass ihm als Privatperson wegen der Entsiegelung ein Eingriff in seine rechtlich geschützten Geheimnisinteressen und damit ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG droht, legt er nicht dar und ist auch nicht ersichtlich.

### **E. 2**

Auf die Beschwerde ist aus diesem Grund nicht einzutreten.

Bei diesem Verfahrensausgang trägt der Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Er hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.